

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 01

Totschlag, § 212 StGB

I. Rechtsgut: Leben: Leben als höchstes Gut; Grundsatz des **absoluten** Lebensschutzes (Einwilligung nicht möglich; arg. § 216 StGB).

II. Systematik der Tötungsdelikte

Grundtatbestand:	§ 212 StGB – Totschlag
Strafzumessungsregeln:	(gelten nur für § 212 StGB) Besonders schwerer Fall: § 212 II StGB; minder schwerer Fall: § 213 StGB
Qualifikation:	§ 211 StGB – Mord (str.; vgl. hierzu Arbeitsblatt BT Nr. 3: „Abgrenzung Mord/Totschlag“ und Arbeitsblatt Examinatorium BT Nr. 36: „Verhältnis Mord (§ 211) - Totschlag (§ 212)“)
Privilegierung:	§ 216 StGB – Tötung auf Verlangen
Sondertatbestand:	§ 217 I StGB – Geschäftsmäßige Förderung der Sterbehilfe
Fahrlässigkeitstatbestand:	§ 222 StGB – Fahrlässige Tötung
Gefährdungstatbestand:	§ 221 StGB – Aussetzung

III. Tatbestandsmerkmale

1. Tathandlung:	„töten“ = den Tod eines anderen Menschen verursachen; kurzfristige Lebensverkürzung genügt; möglich auch durch Unterlassen einer möglichen Lebensverlängerung durch einen Garanten (§ 13 StGB)
2. Taterfolg:	Tod eines Menschen
3. Kausalität:	Tathandlung (Tun oder Unterlassen) muss für Taterfolg ursächlich sein
4. Tatobjekt:	„ein Mensch“; h.M.: ein „anderer“ Mensch; d.h. Selbsttötung ist straflos
5. ohne Mörder zu sein:	gesetzlich angeordnete Subsidiarität zu § 211 StGB

IV. Beginn und Ende menschlichen Lebens

- Beginn menschlichen Lebens:** Beginn der Geburt, d.h. mit den Eröffnungswehen; notwendig ist hier stets eine Abgrenzung von Totschlag und Schwangerschaftsabbruch; entscheidend ist dabei, auf welches Tatobjekt eingewirkt wurde.
- Ende menschlichen Lebens:** heute: Hirntod; früher: Stillstand von Kreislauf und Atmung. Diese Frage ist insbesondere relevant für eine mögliche Organtransplantation; vgl. hierzu § 3 II Nr. 2 Transplantationsgesetz.

V. Vorsatz: Oftmals wird eine Abgrenzung von bedingtem Tötungsvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit problematisch sein. Nach der Rechtsprechung des BGH bedarf es für die Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes auf Grund der **hohen Hemmschwelle**, die üblicherweise bei Tötungsdelikten besteht, einer sorgfältigen Prüfung, ob aus einer objektiven Lebensgefährlichkeit der Tathandlung auch auf eine Billigung des Erfolges geschlossen werden kann. Dabei geht er allerdings bei Unterlassungsdelikten (Unterlassung der Rettung von Verletzten in Garantenstellung, insbesondere nach Verkehrsunfällen) jedoch oftmals weiter und neigt hier eher dazu, einen bedingten Vorsatz anzunehmen.

VI. Abgrenzung Selbsttötung / Fremdtötung

- Bei der Frage, ob sich ein Außenstehender, der sich an einer fremden Selbsttötung beteiligt, wegen einer **täterschaftlichen Beteiligung** strafbar macht oder ob er lediglich **Anstiftung oder Beihilfe** zu einer nicht tatbestandsmäßigen Selbsttötung leistet und daher mangels rechtswidriger Haupttat straflos ist (vorausgesetzt, es handelt sich nicht um eine geschäftsmäßige Förderung i.S. des § 217 StGB), ist darauf abzustellen, ob der Suizident freiverantwortlich handelt. Nach h.M. sind hierfür die Kriterien maßgebend, die für die Einwilligung gelten.
- In den Fällen des **einseitig fehlgeschlagenen Doppelsebstmordes** (Stichwort „Gisela-Fall“, BGHSt 19, 135) bestraft die Rechtsprechung denjenigen, der nach einer Gesamtbetrachtung die objektive Tatherrschaft über das Geschehen hatte. Nach richtiger Ansicht ist hier nach den Grundsätzen über die mittäterschaftliche Zurechnung freizusprechen.
- Eine **Tötung in mittelbarer Täterschaft** liegt bei der Veranlassung eines fremden Selbstmordes (Stichwort „Sirius-Fall“, BGHSt 32, 38) immer dann vor, wenn der Hintermann Zwang ausübt, täuscht oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, da er dann kraft überlegenen Wissens oder Willens das Tatgeschehen beherrscht.
- Würde in den Fällen freiverantwortlichen Handelns eine straflose Teilnahme des Außenstehenden vorliegen, so ist er, selbst wenn er Garant ist, nicht verpflichtet, den Suizidenten zu retten. Dies gilt – entgegen der Rechtsprechung – auch dann, wenn dieser das Bewusstsein verliert.
- In diesen Fällen liegt – wiederum entgegen der Rechtsprechung, die hier in Ausnahmefällen die Zumutbarkeit verneint – auch kein „Unglücksfall“ vor, der nach § 323c StGB zur Hilfeleistung verpflichtet.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 2 V, VI; Eisele, BT 1, §§ 3, 6 II; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 1 I, V; Rengier, BT II, §§ 2, 3, 8; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, §§ 1, 2 I, II, VI.

Literatur / Aufsätze: Engländer, Selbsttötung im „mittelbaren“ Täterschaft, JURA 2004, 234; Geppert, Zur Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, insbesondere bei Tötungsdelikten, JURA 2001, 55; Kaltenhäuser, Die Bedeutung der strafrechtlichen Fiktion der Menschwerdung für die Fallbearbeitung, JuS 2015, 785; Köhne, Totschlag in einem besonders schweren Fall, JURA 2011, 741; Kühl, Beteiligung an Selbsttötung und verlangte Fremdtötung, JURA 2010, 81; ders., „Wer einen Menschen tötet“ Der objektive Tatbestand des Totschlags gemäß § 212 StGB, JA 2009, 321 ff.; Mitsch, Grundfälle zu den Tötungsdelikten, JuS 1995, 787, 888; JuS 1996, 26; Neumann, Abgrenzung von Teilnahme am Selbstmord und Tötung in mittelbarer Täterschaft, JuS 1985, 677; Otto, Neue Entwicklungen im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte, JURA 2003, 612; Sternberg-Lieben, Tod und Strafrecht, JA 1997, 80; Trück, Die Problematik der Rechtsprechung des BGH zum bedingten Tötungsvorsatz, NSZ 2005, 233; Waßmer, Die strafrechtlichen Implikationen der Triage, JA 2021, 298.

Literatur / Fälle: Bock, Versuch und Rücktritt, JuS 2006, 603; Brands, Selbstmord und Fremdtötung – provoziert durch Täuschung, JURA 1986, 495; Dessecker, Zwei Tötungsversuche mit glimpflichem Ausgang, JURA 2000, 592; Eschenbach, Zündende Ideen, JURA 1999, 88; Hohmann/Matt, Verantwortlichkeit für und nach dem Verkehrsunfall mit Todesfolge, JURA 1990, 544; Hotz, Wer heute stirbt, der braucht es morgen nicht zu tun, JuS 2018, 674; Jahn, „Stromschlag“-Fall, JuS 2020, 987; Kalkofen/Sievert, Pech für den Dorfpfarrer, JURA 2011, 229; Siebrecht, Brutaler Besuch, JuS 1997, 1101; Stoffers/Murray, Zeugen Jehovas, JuS 2000, 986; Vassilaki/Hüttig, Der Don Giovanni-“Fall, JURA 1997, 266; Walter, Schwammerl am Wilden Kaiser, JURA 2014, 117.

Rechtsprechung: BGHSt 2, 150 – Erhängen (Unterlassen der Rettung bei Selbsttötung); BGHSt 7, 363 – Lederriemen (Hemmschwelle bei Tötungsvorsatz); BGHSt 10, 291 – Piepslaute (Abgrenzung § 212 – § 218); BGHSt 13, 162 – Hammerteich (Unterlassen der Rettung bei Selbsttötung); BGHSt 19, 135 – Gisela-Fall (Abgrenzung § 216 – straflose Beihilfe zur Selbsttötung); BGHSt 31, 348 – Vorwehen (Beginn der Geburt); BGHSt 32, 38 – Sirius-Fall (Abgrenzung Totschlag in mittelbarer Täterschaft – straflose Anstiftung zur Selbsttötung); BGHSt 32, 194 – Eröffnungswehen (Beginn des Menschseins); BGHSt 32, 262 – Heroin-spritzte (Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung); BGHSt 32, 367 – Wittig-Fall (Unterlassen der Rettung bei Selbsttötung durch einen Arzt); BGHSt 42, 301 – Arzt (indirekte Sterbehilfe); BGHSt 57, 183 – Messerstich (Bedeutung der Hemmschwelletheorie); BGH GA 1988, 184 – Krebspatienten (Tötung durch Unterlassung der gebotenen Behandlung); BGH NSZ 1985, 26 – mangelnde Behandlung (Kausalität); BGH NSZ 2008, 393 ff. – Schwangerschaftsabbruch (Abgrenzung § 212 – § 218); BGHSt 67, 95 – Insulin-Fall (Abgrenzung § 216 – straflose Beihilfe zur Selbsttötung).